|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0963 |
| Titel | Sozialpädagogische Wohngruppe Bachstei, Uster (Erneuerung der Beitragsberechtigung) |
| Datum | 06.04.1994 |
| P. | 459 |

[*p. 459*] Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1991 anerkannte private Institutionen gilt § 19 Abs. 2, wonach über ihre Beitragsberechtigung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Staatsbeitragsgesetzes zu entscheiden ist.

Dem Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz) sind Institutionen unterstellt, die mehr als fünf Minderjährige während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufnehmen. Die Anerkennung einer Institution setzt die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse voraus (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes).

Mit RRB Nr. 1586/1984 wurde dem Verein Sozialpädagogische Wohngruppen Zürcher Oberland in Uster für den Betrieb der Wohngruppe Bachstei eine unbefristete Beitragsberechtigung zuerkannt. Die 1993 ausbezahlten Kostenanteile an den Betrieb beliefen sich auf Fr. 230 000. Die Wohngruppe nimmt bis acht normalbegabte, verhaltensauffällige Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter zwischen 16 und 20 Jahren auf. Die häufigsten Einweisungsgründe sind zerrüttete Familienverhältnisse, notwendige Weiterbetreuung im Anschluss an einen Heimaufenthalt sowie Ablösungsprobleme von den Eltern. Alle Jugendlichen absolvieren externe Lehren. Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt durch vier Mitarbeiter mit sozialpädagogischer Ausbildung. Die Institution hat sich bewährt. Der Bedarf ist ausgewiesen.

In Anwendung der §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 19 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes ist die Beitragsberechtigung für die sozialpädagogische Wohngruppe Bachstei, Uster, auf den 1. Januar 1994 zu erneuern. Sie ist bis zum 31. Dezember 1999 zu befristen. Zwölf Monate vor Ablauf der Beitragsberechtigung kann von der Trägerschaft ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Beitragsberechtigung eingereicht werden, welches insbesondere auch ein aktualisiertes Rahmenkonzept zu enthalten hat.

Die Erziehungsdirektion ist zu ermächtigen, die jährlichen Kostenanteile im einzelnen festzusetzen und in den Voranschlag aufzunehmen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Verein Sozialpädagogische Wohngruppen Zürcher Oberland in Uster wird für den Betrieb der Wohngruppe Bachstei mit Wirkung ab 1. Januar 1994 eine auf sechs Jahre befristete Beitragsberechtigung zuerkannt.

II. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 1998 einzureichen.

III. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die jährliche Kostenanteile festzulegen und zu Lasten des Kontos 2900.03.3650.601, Betriebsbeiträge an Jugendheime, in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Verein Sozialpädagogische Wohngruppen Zürcher Oberland (Präsidentin: Dr. H. Witzig, Brunnenwiesenstrasse 10, 8610 Uster; Sozialpädagogische Wohngruppe Bachstei. Inselstrasse 2/4, 8610 Uster), sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]